

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 18.01.2022

Nr. 6

### Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
  
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
  - 40 Stadt Celle, Bekanntmachung der Stadt Celle über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wiederholungswahl zu den Kommunalwahlen am 13. Februar 2022
  - 41 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über das Ausscheiden einer Ersatzperson nach § 44 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 2 NKWG - Gemeinde Hambühren
  - 41 Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle, Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle für das Geschäftsjahr 2019
  
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
  
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANTTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANTTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Celle, Bekanntmachung der Stadt Celle über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wiederholungswahl zu den Kommunalwahlen am 13. Februar 2022

1. Am 13. Februar 2022 findet die Wiederholungswahl der Stadtratswahl im Wahlbezirk 54 (Klein Hehlen), der Kreistagswahl in den Wahlbezirken 56 bis 61 (Neuenhäusern) sowie der Kreistags- und Stadtratswahl im Briefwahlbezirk 121 (Klein Hehlen – Boye) statt. Das Wählerverzeichnis zu der Wiederholungswahl kann in der Zeit vom 24. bis 28. Januar 2022 während der nachstehend aufgeführten Zeiten im Wahlbüro der Stadt Celle, Neues Rathaus, Zimmer E 56, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden:

Montag, 24. Januar 2022 bis Freitag, 28. Januar 2022

- Montag und Dienstag 8.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwoch 8.00 bis 13.00 Uhr
- Donnerstag 8.00 bis 17.00 Uhr
- Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr

Das Wahlbüro ist für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Wählerinnen und Wähler zugänglich.

Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs (§ 46 Nds. Kommunalwahlgesetz) verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens bis 28. Januar 2022, 13.00 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Celle, Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Alle wahlberechtigten Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis 23. Januar 2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein nebst Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

4.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

4.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine und die dazugehörigen Briefwahlunterlagen können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 11. Februar 2022, 13.00 Uhr, im Briefwahlbüro der Stadt Celle, Neues Rathaus, Zimmer E 58, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichtendienst versendete Anträge sind unzulässig.

Das Briefwahlbüro der Stadt Celle im Neuen Rathaus, Zimmer E58, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, hat ab dem 24. Januar 2022 bis zum 11. Februar 2022 zu den nachstehend aufgeführten Zeiten geöffnet:

- montags und dienstags 8.00 bis 16.00 Uhr
- mittwochs 8.00 bis 13.00 Uhr
- donnerstags 8.00 bis 17.00 Uhr
- freitags 8.00 bis 13.00 Uhr

- samstags (29.01. und 05.02.2022) 09.00 bis 12.00 Uhr

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins mit dazugehörigen Briefwahlunterlagen noch bis zum jeweiligen Wahltag, 15.00 Uhr, im Neuen Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Der Wahlscheinantrag gilt für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann nur durch Briefwahl teilnehmen.

Dem Wahlschein werden bei der Briefwahl folgende amtliche Unterlagen beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der die Person wahlberechtigt ist,
- ein Stimmzettelumschlag (grün),
- ein mit der Anschrift des Gemeindevahlleiters versehener Wahlbriefumschlag (gelb).

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag (gelb)

1. ihren Wahlschein sowie
2. die Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag (grün)

so rechtzeitig abzusenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bei der Gemeindevahleiterin der Stadt Celle, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindevahleiterin für die Stadt Celle, Neues Rathaus, Am Französischen Garten 1, 29221 Celle, abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben kann, befinden sich auf dem Hinweisblatt „Wegweiser für die Briefwahl“, welches den Briefwahlunterlagen beigelegt ist.

Celle, 17. Januar 2022

Susanne McDowell  
Gemeindevahleiterin

- - -

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über das Ausscheiden einer Ersatzperson nach § 44 Abs. 2 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG) i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 2 NKWG - Gemeinde Hambühren

Die Wahlleitung der Gemeinde Hambühren stellt das Ausscheiden der Ersatzperson Stefan Jandke nach § 45 Abs. 5 NKWG in Verbindung mit § 44 Abs. 2 sowie § 45 Abs. 1 Satz 2 NKWG bei dem Wahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei - FDP - für den Gemeinderat der Gemeinde Hambühren für die Wahlperiode 01.11.2021 bis 31.10.2026 fest und macht das Ausscheiden gemäß § 78 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) öffentlich bekannt.

Hambühren, den 18. Januar 2022

Kranz  
Gemeindevahleiter

- - -

Wasserversorgungsverband im Landkreis Celle, Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle für das Geschäftsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle hat in einem schriftlichen Umlaufverfahren den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 genehmigt und gleichzeitig dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt. Hierzu wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

„Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle stellt den Jahresabschluss 2020 in der vorgelegten Form fest und zwar abschließend:

- in der Bilanz mit einer Summe von	7.380.420,75 €,
- und in der Erfolgsrechnung mit einem Gewinn von	265.556,52 €.

Der Gewinn von 265.556,52 € wird an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird Entlastung erteilt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle hat am 04.03. und 11.03.2021 die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durchgeführt. Daraus haben sich keine Bemerkungen und Feststellungen ergeben:

Mit Datum vom 12.03.2021 wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle wurde nach den Vorschriften des Nds. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, der Nds. Eigenbetriebsverordnung und dem Handelsgesetzbuch aufgestellt.

Die vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Prüfung des Jahresabschlusses ergab keine Einwendungen. Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Wasserversorgungsverband wird wirtschaftlich geführt.

Gegen die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers bestehen keine Bedenken.“

Gemäß § 34 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung) liegt der Jahresabschluss mit Anhang im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen im Rathaus der Gemeinde Wietze, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer 43, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wietze, den 17.01.2022

Wolfgang Klußmann  
Verbandsgeschäftsführer

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN